

II-1660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. **848 IJ**

1984-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Leitner, Dr. Ermacora, Dr. Hosp, Pischl und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen der Brutalitäts- und Pornographieszene nach Österreich

Am 11. Mai 1984 hat der Bundesminister für Finanzen auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Leitner mitgeteilt, daß sich in den Jahren 1982 und 1983 in 1029 Fällen im Zuge der zollamtlichen Abfertigung der Verdacht ergeben hat, daß es sich um pornographische Erzeugnisse, die dem Einfuhrverbot unterliegen, handeln könnte.

Die Sicherheitsbehörde hat diesen Verdacht aber nur in 77 Fällen, das sind nur 7 %, bestätigt. Dieses Ergebnis zeigt, daß die Vollziehung des Pornographiegesetzes sehr unbefriedigend gehandhabt wird.

Der neue Erlaß über die Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung des Pornographiegesetzes vom 9.3.1984 bewirkt darüber hinaus eine de facto-Freigabe des Importes - durch die fragwürdige Unterscheidung in "harte" und "nicht harte" Pornographie und durch die Freigabe der Einfuhr, wenn innerhalb von 5 Werktagen keine Verständigung vonseiten der Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gericht über einen Beschlagnahmebeschuß vorliegt. In der Praxis erfolgt das Gegenteil des von den Ministern Zilk und Ofner angekündigten härteren Vorgehens gegen die drohende Brutalitäts- und Horror-Videowelle in Österreich.

In den "Salzburger Nachrichten" vom 7.6.1984 heißt es:
"Gegen Gewalt-Videos machtlos. Pro Woche 700 Pornofilme-Polizei kann "Sichtungspflicht" nicht nachkommen. Pro Woche werden durchschnittlich 70 Videokassetten mit 700 bis 1000 meist pornographischen Filmen über die Grenze nach Salzburg eingeführt. Dies ergaben Stichproben durch Zollbeamte. Die Behörden sind gegen die Schwemme oft gewaltgeladener Videos machtlos: die Polizei kann das vom Zoll sichergestellte Material nicht sichten, weil dazu Apparate und Personal fehlen. Das Gericht beschlagnahmt aber nur, wenn verdächtige Filme vorher aussortiert worden sind.

In diesem "Teufelskreis", so Salzburgs Polizeichef Hans Biringer, bewegen sich die Behörden, seit die zollrechtliche Abfertigung von Videos nach einem Finanzministeriumserlaß erst erfolgen darf, wenn innerhalb einer fünftägigen Frist nach Verständigung der Polizei keine Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft Linz erfolgt. In fünf Tagen soll die Polizei die Filme, die oft als harmlose Sexstreifen gekennzeichnet sind, überprüfen und das Ergebnis nach Linz melden. Dies erweist sich als unmöglich, weil die Polizei nicht einmal über Geräte verfügt, um die Videos abzuspielen. Die Bitte, das Gericht möge das Material selbst sichten, lehnte die Staatsanwaltschaft bisher ab. So verstreckt erfahrungsgemäß die Fünf-Tages-Frist und der Zoll gibt die Kassetten frei.

In einem Schreiben an den Innenminister fordert Polizeisprecher Hans Biringer eine Regelung, die die "Pornographiebestimmungen praktikabel" mache. Der Bundespolizeidirektion Salzburg sei es jedenfalls nicht möglich, ihrer Sichtungspflicht nachzukommen."

Die anfragenden Abgeordneten sind der Auffassung, daß in Österreich die Einfuhr und der Handel mit Medienerzeugnissen der Brutal-, Horror- und Pornowelle zu verhindern wäre, wenn die zuständigen Behörden bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zielführende Maßnahmen und keine Alibihandlungen setzen würden.

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) In wievielen Fällen haben die Zollbehörden bei der Einfuhr von Medien aller Art aufgrund des neuen Erlasses die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden über den Verdacht einer Gesetzeswidrigkeit nach dem Pornographiegesetz informiert?
- 2) In wievielen dieser Fälle haben die Sicherheitsbehörden innerhalb der 5 Werkstage den Tatbestand nach dem Pornographiegesetz bestätigt?
- 3) In wievielen Fällen ist die Verzöllung der beanstandeten Einfuhr tatsächlich erfolgt?
- 4) Werden Sie den Erlaß über die Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung des Pornographiegesetzes vom 9.3.1984 so ändern, daß seine Anwendung in der Praxis möglich ist und dadurch die Einfuhr und der Handel mit Medienerzeugnissen der Brutal-, Horror- und Pornowelle unterbunden wird?